

Markus Kuehni

Von: Markus Kuehni <markus@energisch.ch>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2014 08:57
An: [REDACTED] GuB SK'
Betreff: AW: Elektronische Auszählung der Abstimmungen

Sehr geehrte Frau Vizestadtschreiberin [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Leider konnte ich darin keine klärenden Argumente ausmachen, die zusätzlichen Aussagen führen vielmehr zu weiteren Widersprüchen. Ich bedaure es deshalb auch ausserordentlich, dass Sie mein Angebot für ein klärenden Gespräch ausschlagen.

Sie schreiben, dass es sich beim öffentlichen, von mir kritisierten Betriebskonzept, um „Dokumente“ handelt, die „nicht dem aktuellen Stand entsprechen und somit die Tatsachen nur bedingt abbilden“. In Ihrem Schreiben (erhalten am 4. März) räumen Sie zudem ein: „Es fanden zahlreiche Gespräche mit der Bundeskanzlei statt, welche unter anderem auch die von Ihnen vermuteten Sicherheitslücken zum Gegenstand hatten“. Damit scheint mir nachgewiesen zu sein, dass die von mir im offenen Brief kritisierten Punkte offenbar Hand und Fuss hatten und mindestens mit Bezug auf das publizierte Betriebskonzept berechtigt waren.

Mit diesen Aussagen wird aber auch impliziert, die Stadtkanzlei habe das ungenügende Betriebskonzept (in nicht näher spezifizierter Weise) entscheidend nachgebessert. Womit meine Kritik gegenstandslos geworden sei.

Aber wenn das Betriebskonzept entscheidend nachgebessert wurde, dann entsteht ein neuer, schwerwiegender Widerspruch:

Im besagten Betriebskonzept wird nämlich einleitend festgehalten, es sei verfasst worden „[b]asierend auf Konzept Stadt St. Gallen, Stephan Wenger“. Die Bundeskanzlei begründet ihre Genehmigung wiederum mit der Aussage: „Aus der detaillierten Prüfung des Gesuchs ist hervorgegangen, dass die von der Stadt Bern angestrebte Lösung bis auf geringfügige Abweichungen dem vom Bundesrat bereits bewilligten Abstimmungsverfahren mit technischen Hilfsmitteln der Stadt St. Gallen entspricht. Einer erneuten Bewilligung des Abstimmungsverfahrens durch den Bundesrat bedarf es nicht. Das Gesuch vom 13. November 2013 des Kantons Bern für den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in der Stadt Bern kann daher durch die Bundeskanzlei genehmigt werden.“ Zu diesem Datum passt wiederum der interne Titel „2013.1288-beilage-betriebskonzept-13.11.2013-de“ des angeblich „nicht dem aktuellen Stand“ entsprechenden Betriebskonzeptes.

Was wurde nun genehmigt? Entspricht das Berner Betriebskonzept nun demjenigen der Stadt St. Gallen oder nicht? Welche Ausführungen entsprechen den Tatsachen? Diejenigen der Bundeskanzlei oder Ihre?

Eigentlich hätte ich erwartet, konkrete stichhaltige Argumente gegen mein Kritik zu erhalten. Stattdessen verweisen Sie im neusten Mail (s.u.), bei unserem Telefongespräch und in den Medien immer wieder auf die Stadt St. Gallen, die „damit langjährige Erfahrungen“ gemacht habe. In Ihrer Broschüre [Elektronische Auszählung, Neue Stimmzettel für Abstimmungen ab 2014](#) schreiben Sie: „Dort werden die Abstimmungen bereits seit 2007 elektronisch ausgezählt“.

Aber wie kann das Berner Betriebskonzept „nicht dem aktuellen Stand entsprechen“, wenn es gleichzeitig gerade deshalb über jeden Zweifel erhaben sein soll, weil es in St. Gallen seit Jahren genau so angewendet wird?

Entspricht das St. Galler Konzept seinerseits „nicht dem aktuellen Stand“ und sollte dringend überprüft werden? Wie gültig ist dann die Genehmigung des Bundes? Wie werden unsere Stimmzettel jetzt tatsächlich ausgezählt?

Es ist festzustellen, dass die Stadt kein neues Betriebskonzept veröffentlicht hat, welches diesmal „dem aktuellen Stand entspricht“ und „die Tatsachen abbildet“. Ich kann auch keine Angaben dazu erkennen, welche von mir

vermuteten Sicherheitslücken, die Gegenstand von zahlreichen Gesprächen mit der Bundkanzlei waren, auf welche Weise gestopft wurden. Im Gegenteil: Sie haben das von mir im offenen Brief vom 1.2.2014 als Beleg verlinkte Betriebskonzept auch noch ersatzlos verschwinden lassen: „Den Kanton haben wir angehalten, die Dokumente zum Gesuch betreffend die elektronische Auszählung ab dem Internet zu nehmen.“

Sie verweisen auf das laufende Verfahren und befinden, Sie seien deshalb nicht an das Öffentlichkeitsgesetz gebunden. Es sei die „Verordnungsänderung somit zwar in Kraft getreten, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen“ schreiben Sie weiter. Die Abstimmungen sollen also weiter durchgeführt werden, obwohl deren Rechtsgrundlage noch gar nicht rechtskräftig ist (die erste Abstimmung am 9. Februar wurde sogar noch während der Beschwerdefrist durchgeführt). Gleichzeitig halten Sie die Dokumente zur Genehmigung des E-Counting-Verfahrens zurück. Die Stimmberechtigten sollen also hinsichtlich E-Counting einerseits vor vollendete Tatsachen gestellt werden und andererseits nicht mehr das Recht haben, zu wissen *wie* ihre Stimmen tatsächlich ausgezählt werden.

Ich bezweifle, dass dies mit dem [Recht auf unverfälschte Stimmabgabe](#) und dem damit untrennbar verbundenen, hier zweifellos überwiegenden [Öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit](#) in Einklang zu bringen ist. Ich glaube auch nicht, dass Ihr reflexartiger Griff zu den Mitteln der Intransparenz das Vertrauen ins E-Counting bei Ihnen im Haus fördern wird. Ich hoffe, eine wachsende Gruppe besorgter Stimmberechtigter wird das auch so sehen.

Abschliessend möchte ich mich entsprechend Ihren Zusicherungen vom Schreiben (erhalten am 4. März) und gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) zur Beobachtung der Auszählung, konkret des „Scan Teams“ am 18. Mai anmelden und bitte um Bestätigung. Ich bitte Sie auch zu prüfen unter welchen Bedingungen ich dort fotografieren darf.

Freundliche Grüsse,
Markus Kühni

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] GuB SK [mailto:[REDACTED]@BERN.CH]

Gesendet: Freitag, 7. März 2014 08:21

An: Markus Kuehni

Betreff: AW: Elektronische Auszählung der Abstimmungen

Sehr geehrter Herr Kühni

Wir gehen davon aus, dass Ihre Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde. Der Gemeinderat hat die Änderungen am 18. Dezember 2013 beschlossen. Die Publikation hätte noch im alten Jahr erfolgen sollen; dass ich diese Kontrolle nicht durchgeführt habe, muss ich mir zum Vorwurf machen lassen. Jedenfalls ist die Verordnungsänderung somit zwar in Kraft getreten, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Den Kanton haben wir angehalten, die Dokumente zum Gesuch betreffend die elektronische Auszählung ab dem Internet zu nehmen. Die Hoheit über diese Dokumente liegt bei der Stadt, nicht beim Kanton. Das Anliegen, dass keine Versionen von Dokumenten im Internet kursieren, die nicht dem aktuellen Stand entsprechen und somit die Tatsachen nur bedingt abbilden, ist auch unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses berechtigt.

Wie Sie festhalten, sind Ihre Vorbringen derzeit Gegenstand einer richterlichen Überprüfung. Für die Dauer des Verfahrens unterliegen die von Ihnen einverlangten Dokumente folglich nicht dem Öffentlichkeitsprinzip. Soweit für das Beschwerdeverfahren von Belang, werden die Prozesse in diesem Rahmen der zuständigen Behörde erläutert. Wie ich Ihnen bereits Anfang Februar angeboten habe, wären wir an der Klärung Ihrer Fragen grundsätzlich interessiert. Es ist uns ein Anliegen, das System möglichst transparent und sicher zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das laufende Beschwerdeverfahren, welches nun die Durchführung des Wahlgangs mit dem neuen System im Mai zu verhindern versucht, ist indessen dafür nicht das richtige Mittel. Ich bedaure dies sehr, zumal das neue System von vielen Stimmberechtigten – in der Stadt Bern aber namentlich auch den Westschweizer

Städten und St. Gallen, die damit langjährige Erfahrungen haben – wegen der Einfachheit und Genauigkeit positiv beurteilt wird.

Allenfalls besteht die Möglichkeit für ein Gespräch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Vizestadtschreiberin / Rechtskonsulentin _____

Stadt Bern
Stadtkanzlei
Erlacherhof
Junkerengasse 47
Postfach
3000 Bern 8
Telefon: +41 31 321 60 66, Fax: +41 31 321 62 10 www.bern.ch
[...]